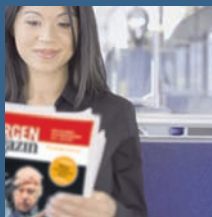
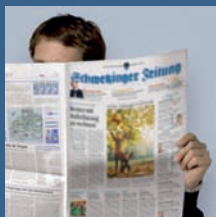


Mediadaten



 MEDIENGRUPPE
DR. HAAS GMBH

**DER
SONNTAG**

Allgemeine Verlagsangaben

DER VERLAG

Anschrift: Schwetzinger Zeitungsverlag GmbH & Co. KG
Carl-Theodor-Straße 1, 68723 Schwetzingen

Geschäftsstelle: Carl-Theodor-Str.1 · 68723 Schwetzingen · Tel. (06202) 205-205
(06202) 205-0 (Sammelnummer)

Telefon: (06202) 205-393

Telefax (06202) 205-393

e-mail: sz-anzeigen@schwetzinger-zeitung.de
(06202) 205-333

Anzeigenverkauf: Bahnhof Schwetzingen

Expressgut werktäglich, morgens

Erscheinungsweise: werktäglich, morgens

Bankverbindungen: Volksbank Kur- und Rheinpfalz e.G., Speyer
Konto 0005063809 · BLZ 54790000
IBAN: DE15 5479 0000 0005 0638 09

Sparkasse Heidelberg
Konto 0025007921 · BLZ 67250020
IBAN: DE78 6725 0020 0025 0079 21

Deutsche Bank Mannheim
Konto 0807801600 · BLZ 67070010
IBAN: DE67 6707 0010 0807 8016 00

Postbank Karlsruhe
Konto 0004339756 · BLZ 66010075
IBAN: DE34 6601 0075 0004 3397 56

Zahlungsbedingungen: Innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum 2% Skonto
innerhalb 30 Tagen netto, bei Bankeinzug 3% Skonto

Chiffre-Gebühr: je Anzeige 5,- €

Preise: Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Ortspreise gelten für direkt mit dem Verlag abzuwickelnde Anzeigen und Beilagen von Handel, Handwerk und Gewerbe aus dem Verbreitungsgebiet.
Alle Ortspreise sind rabattfähig. Werbeagenturen gewähren wir bei der Vermittlung von Anzeigen zum Grundpreis 15% AE-Provision. Alle Grundpreise sind rabattfähig.

Mitgliedschaften: ZRN Zeitungsgruppe Rhein-Neckar
NBRZ Nielsen-Ballungsraum-Zeitungen
AG.MA Arbeitsgemeinschaft Media Analyse €V.
IVW Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern

NACHLÄSSE

Malstaffel	Mengenstaffel	Erweiterte Mengenstaffel*
für mehrmalige Veröffentlichungen	bei Mindestabnahme von	30.000 mm 21%
bei 12 mal 10%	5.000 mm 10%	40.000 mm 22%
bei 24 mal 15%	10.000 mm 15%	60.000 mm 23%
bei 52 mal 20%	20.000 mm 20%	80.000 mm 24%
		100.000 mm 25%

* über 100.000 mm: je 50.000 mm 1% Nachlass zusätzlich; Höchstnachlass 30%

ANZEIGENSCHLUSSTERMINE

2 Werktage vor Erscheinen 16 Uhr, bei Korrekturabzügen 4 Tage vor Erscheinen.

ANZEIGENMINDESTGRÖSSEN

Anzeigenteil: 1-spaltig, 5 mm hoch

Textplatzierung: ab Blattbreite, 80 mm hoch

Eckfelddanzeigen: ab 700 mm, maximal 350 mm hoch
(1 Textspalte = 1,1667 Anzeigenspalten)

Textteilanzeigen: 1-spaltig
mind. 25 mm, max. 100 mm hoch

Panoramaanzeigen: 670 mm breit einschließlich Bundsteg ab 160 mm Höhe
Berechnung:
mm-Höhe x 15 Anzeigenspalten x Anzeigenpreis

Platzierung im Text: ab 450 mm Höhe werden Anzeigen mit der vollen Satzspiegelhöhe (490 mm) berechnet

Farbanzeigen: Mindestberechnung 100 mm

SATZSPIEGEL

1/1 Seite 490 mm x 320 mm (hxb) = 3.430 mm
Panorama 490 mm x 670 mm (hxb)

SPALTENZAHL

Anzeigenteil 7 Spalten
Textteil 6 Spalten

ANZEIGENBREITEN

1-spaltig = 44 mm 5-spaltig = 228 mm
2-spaltig = 90 mm 6-spaltig = 274 mm
3-spaltig = 136 mm 7-spaltig = 320 mm
4-spaltig = 182 mm

TEXTBREITEN

1-spaltig = 50 mm 4-spaltig = 212 mm
2-spaltig = 104 mm 5-spaltig = 266 mm
3-spaltig = 158 mm 6-spaltig = 320 mm

DRUCKVERFAHREN

Zeitungsrollenoffset (Coldset), 45g/qm Zeitungspapier, nur Eurokala, alle Seiten über CTP.

TYPOGRAPHIE

Grundschrift: Anzeigenteil: 2,681 mm (7,6 pt)
Textteil: 3,281 mm (9,3 pt)
Mindestgröße: Positivstriche: 0,15 mm
Negativstriche: 0,20 mm
Positivschrift 2,117 mm (6 pt)
Negativschrift 2,822 mm (8 pt)
mind. halbfett

Farbaufbau für Schwarzflächen mit Negativschrift
100% Schwarz

REPRO-VORGABEN

Aufbau: GCR oder UCR
Tonwertsumme 240% (max260%),
Schwarz mind. 85%,
ICC-Profil benutzen.

Raster: 40 L/cm, autotypisch, gemäßiger
Kettenpunkt, erster Punktsschluß
bei 40%, zweiter bei 60%.

Rasterwinkelung: nach ISO: C15°, M75°, Y0°, K135°

Tonwertumfang: 3% bis 90%, im Licht auslaufend
gegen 0% möglich.

Tonwertzunahme: 26% im Mittelton (bei 40% FD)

Schmuckfarben: CMYK nach Eurokala, angenähert
an HKS-Standard, Duplexbilder
in CMYK.

Andruck: 2-fach auf Auflagenpapier oder
Bedruckstoff nach ISO 12647-2,
möglichst Zeitungsdruckfarben
nach ISO 2864-2, je Farbe ein Voll-
tonstreifen quer zur Druckrich-
tung, mit FOGRA-PMS-, Brunner-
oder Ugra-Keil.

Farbdichte: C: 1.05, M: 0.9, Y: 0.9, K: 1.2

Proof: Mit FOGRA-Medienkeil CMYK
und vorgeschriebenen CIELAB-
Werten.

DATEN ANLIEFERUNG

Datenübertragung

Internet

Per E-Mail an anzeigen@mamo.de
Ftp-upload auf den Server „ftp://ftp.mamo.de“
in den Ordner „incoming“

Anlieferung über den internationalen Quick-
cut-Service möglich.

Infos unter www.quickcut.de

gzm-connect

Bei technischen Rückfragen:

0 62 02 / 2 05-35 5

Datenformate

Pdf

Alle Schriften einbetten.

Eps

Schriften mit einem Fontincluder einbetten
oder in Zeichenwege umwandeln.

Postscript

Beim Erstellen alle Zeichensätze beifügen.

Medien

CD-ROM

DIGITALE DATEN ZRN

ZEITUNGSGRUPPE RHEIN-NECKAR:

Bei Anzeigen mit Zusatzfarben für die Ausgabe
ZRN müssen digitale Druckunterlagen sowohl im
CMYK-Modus als auch für den Druck mit Schmuck-
oder Sonderfarben angelegt geliefert werden.

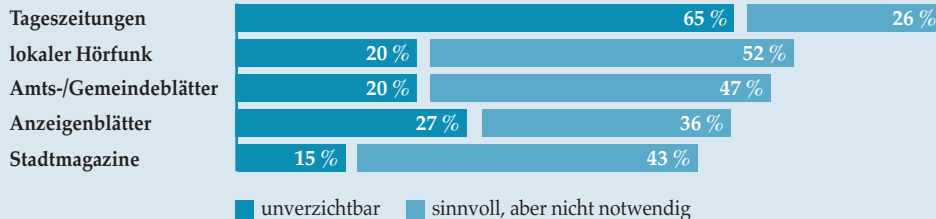
Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter

(06 21) 3 92-15 77 gerne zur Verfügung.

Ausgaben / Auflagen

Ausgaben	Auflage (IVW I/2011)					
	Verkauft Mo - Fr	Verbreitet Mo - Fr	Verkauft Samstag	Verbreitet Samstag	Verkauft Mo - Sa	Verbreitet Mo - Sa
Mannheimer Morgen	56.750	57.056	63.843	64.137	57.882	58.185
Südhessen Morgen	9.022	9.080	9.935	9.991	9.164	9.222
Bergsträßer Anzeiger	14.751	14.810	17.160	17.217	15.130	15.187
Ausgabe A	80.523	80.946	90.938	91.345	82.176	82.594
Ausgabe A und	80.523	80.946	90.938	91.345	82.176	82.594
Weinheimer Nachrichten	22.986	23.127	22.986	23.127	22.986	23.127
Schwetzingener Zeitung	16.202	16.245	17.158	17.194	16.354	16.395
Ausgabe B	119.711	120.318	131.082	131.666	121.516	122.116
Ausgabe B und	119.711	120.318	131.082	131.666	121.516	122.116
Eberbacher Zeitung	2.615	2.680	2.615	2.680	2.615	2.680
Rhein-Neckar-Zeitung	88.929	92.035	102.998	106.163	91.184	94.299
Fränkische Nachrichten	27.222	27.669	28.862	29.314	27.486	27.934
Ausgabe ZRN	238.477	242.702	265.557	269.823	242.801	247.029

LOKALE KOMPETENZ



Die Zeitung ist das unverzichtbare regionale und lokale Basismedium. Dazu gehört neben den Berichten über das lokale und regionale Umfeld auch die Werbung. Anzeigenblätter, Amtsblätter und Stadtmagazine werden als Ergänzungsmedien erlebt, die nicht als unbedingt notwendig angesehen werden.

Quelle: ZMG Zeitungsmonitor
Basis: Bevölkerung ab 14 Jahre

Verbreitung/
Auflagen

Schwetzingen Zeitung, Hockenheimer Tageszeitung

GRUNDPREISE

		s/w	1 Zusatzfarbe (2c)	2 Zusatzfarben (3c)	3 Zusatzfarben (4c)
Millimeterpreis	€	1,15	1,28	1,44	1,58
1/1 Seitenpreis	€	3.944,50	4.390,40	4.939,20	5.419,40
Mindestberechnung 100 mm	€	–	128,–	144,–	158,–
Textteil	€	5,27	5,41	5,57	5,66
Titelseite 72 mm br. 50 mm hoch	€	435,–	520,–	520,–	520,–
Stellenangebote ❶	€	1,68	1,68	1,68	1,68
Immobilienanzeigen ❷	€	1,18	1,36	1,49	1,62

ORTSPREISE

		s/w	1 Zusatzfarbe (2c)	2 Zusatzfarben (3c)	3 Zusatzfarben (4c)
Millimeterpreis	€	–,99	1,11	1,24	1,34
1/1 Seitenpreis	€	3.395,70	3.807,30	4.253,20	4.596,20
Mindestberechnung 100 mm	€	–	111,–	124,–	134,–
Textteil	€	4,61	4,74	4,87	4,96
Titelseite 72 mm br. 50 mm hoch	€	375,–	450,–	450,–	450,–
Amtliche Bekanntmachungen ❸	€	–,82	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage
Stellengesuche	€	–,88	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage
Stellenangebote ❶	€	1,42	1,42	1,42	1,42
Immobilienanzeigen ❷	€	1,02	1,16	1,29	1,39

❶ = Stellenanzeigen erscheinen Samstag in der Schwetzingen Zeitung, Hockenheimer Tageszeitung und DER SONNTAG in einer Auflage von 44.000 Exemplaren

❷ = Sonderpreise, daher nicht rabattfähig

❸ = Immobilienanzeigen erscheinen Mittwoch oder Freitag sowie zusätzlich unter www.schwetzingen-zeitung.de

Gerne stellen wir Ihnen die Druckvorlage zur Weiterverwendung gegen einen geringen Obolus von 50,– € zur Verfügung

DER SONNTAG



Ergänzungsblatt für Schwetzingen, Hockenheim und Umgebung, Auflage 25.000

ANZEIGEN

Anzeige	s/w	1 ZF	2 ZF	3 ZF
Ortspreis €	-,37	-,39	-,44	-,50
Grundpreis €	-,43	-,47	-,53	-,60

PROSPEKTBEILAGEN

Beilagen	bis 20 g	bis 25 g	bis 30 g	bis 35 g
Ortspreis €	44,-	47,-	50,-	54,-
Grundpreis €	47,-	51,-	54,-	57,-

je weitere 5 g € 3,-

Verbreitungsgebiet

Schwetzingen, Hockenheim, Brühl, Plankstadt, Eppelheim, Oftersheim, Ketsch, Altlußheim, Neulußheim, Reilingen

GRUNDPREISE

	s/w		1 Zusatzfarbe (2c)		2 Zusatzfarben (3c)		3 Zusatzfarben (4c)	
	Mo-Fr	Sa	Mo-Fr	Sa	Mo-Fr	Sa	Mo-Fr	Sa
Erscheinetermin	Mo-Fr	Sa	Mo-Fr	Sa	Mo-Fr	Sa	Mo-Fr	Sa
Millimeterpreis	€ 6,11	6,38	7,03	7,34	7,94	8,29	8,55	8,93
Mindestberechnung 100 mm	€ –	–	703,-	734,-	794,-	829,-	855,-	893,-
1/1 Seitenpreis	€ 20.957,30	21.893,40	24.112,90	25.176,20	27.234,20	28.434,70	29.326,50	30.629,90
Textteil (25–100 mm) je mm	€ 23,80	24,45	26,63	27,39	29,40	30,24	31,21	32,22

ORTSPREISE

	s/w		1 Zusatzfarbe (2c)		2 Zusatzfarben (3c)		3 Zusatzfarben (4c)	
	Mo-Fr	Sa	Mo-Fr	Sa	Mo-Fr	Sa	Mo-Fr	Sa
Erscheinetermin	Mo-Fr	Sa	Mo-Fr	Sa	Mo-Fr	Sa	Mo-Fr	Sa
Millimeterpreis	€ 5,18	5,43	5,96	6,24	6,73	7,06	7,25	7,60
Mindestberechnung 100 mm	€ –	–	596,-	624,-	673,-	706,-	725,-	760,-
1/1 Seitenpreis	€ 17.767,40	18.624,90	20.442,80	21.403,20	23.083,90,-	24.215,80	24.867,50	26.068,-
Textteil (25–100 mm) je mm	€ 20,47	21,11	22,90	23,63	25,26	26,09	26,92	27,82

GRUNDPREISE

	s/w		1 Zusatzfarbe (2c)		2 Zusatzfarben (3c)		3 Zusatzfarben (4c)	
	Mo-Fr	Sa	Mo-Fr	Sa	Mo-Fr	Sa	Mo-Fr	Sa
Erscheinetermin	Mo-Fr	Sa	Mo-Fr	Sa	Mo-Fr	Sa	Mo-Fr	Sa
Millimeterpreis €	10,91	11,36	12,55	13,06	14,18	14,77	15,27	15,90
Mindestberechnung 100 mm €	–	–	1.255,-	1.306,-	1.418,-	1.477,-	1.527,-	1.590,-
1/1 Seitenpreis €	37.421,30	38.964,80	43.046,50	44.795,80	48.637,40	50.661,10	52.376,10	54.537,-
Textteil (25–100 mm) je mm €	43,-	44,77	49,45	51,84	55,80	58,20	60,20	62,68

ORTSPREISE

	s/w		1 Zusatzfarbe (2c)		2 Zusatzfarben (3c)		3 Zusatzfarben (4c)	
	Mo-Fr	Sa	Mo-Fr	Sa	Mo-Fr	Sa	Mo-Fr	Sa
Erscheinetermin	Mo-Fr	Sa	Mo-Fr	Sa	Mo-Fr	Sa	Mo-Fr	Sa
Millimeterpreis €	9,49	9,86	10,91	11,34	12,37	12,82	13,29	13,80
Mindestberechnung 100 mm €	–	–	1.091,-	1.134,-	1.237,-	1.282,-	1.329,-	1.380,-
1/1 Seitenpreis €	32.550,70	33.819,80	37.421,30	38.896,20	42.429,10	43.972,60	45.584,70	47.334,-
Textteil (25–100 mm) je mm €	37,42	38,87	43,03	44,71	48,65	50,53	52,40	54,42

Prospektbeilagen

Preise pro 1000 Exemplare bis	20 g	25 g	30 g	35 g	40 g	45 g	50 g	je weitere 5 g
Grundpreis je Tausend €	90,50	97,50	105,-	112,-	119,-	126,-	133,50	8,50
Ortspreis je Tausend €	77,-	83,-	89,50	95,50	103,50	110,-	116,-	7,50

Disposition	Telefon 0621 / 392-1223 (Cabbar Sürmelioglu)
Anlieferung	Spätestens 3 Tage vor ET (Mo–Fr 7.00 bis 16.30 Uhr) bei Mannheimer Morgen Großdruckerei GmbH, Gewerbezentrum Wohlgelegen, Dudenstraße, 68167 Mannheim. Hinweis: Zur Verfügung Schwetzinger Zeitung
Beilagenmuster	Spätestens 8 Tage vor ET zur Verfügung des Verlages. Die Annahme von zeitungähnlichen Beilagen behält sich der Verlag vor. Die Beilagen dürfen keine Fremdanzeigen enthalten. Beilagen, die für zwei Auftraggeber werben, 100% Zuschlag.
Format	Höhe 330 mm, Breite 250 mm. Größere Formate können auch gestreut werden, wenn sie gefalzt und dann nicht größer als das Höchstformat sind; kleiner als DIN A4 nur in gefalztem Zustand, unter Vorbehalt bei Zusendung eines Musters. Papier-Mindestgewicht für Einzelblätter 120 g/m ² .
Verarbeitungszustand	Beilagen müssen so beschaffen sein, dass sie maschinell verarbeitet werden können. Das Einlegen von Prospekten mit Leporello-Faltung (Ziehharmonika), Kreis- oder Ovalformate sowie Warenmustern und -proben ist nicht möglich. Alle Beilagen müssen rechtwinklig und formatgleich geschnitten sein. Die ausgelieferten Beilagen müssen in Art und Form eine einwandfreie, sofortige Verarbeitung gewährleisten, ohne dass eine zusätzliche manuelle Aufbereitung notwendig wird.

Stückzahlen	Montag – Freitag	Samstag
Schwetzinger Zeitung/ Hockenheimer Tageszeitung	17.700	18.100

- Sonstige Hinweise**
1. Beilagenaufträge werden mit der üblichen Sorgfalt erledigt. Der Verlag leistet jedoch keine Gewähr für Beilagen an bestimmten Tagen. Auch bei bestätigten Terminen für Beilagen ist der Auftrag erst endgültig angenommen, wenn der Verlag wenigstens 8 Tage vor Beilegung ein Muster der Beilagen prüfen konnte.
 2. Konkurrenz-Ausschluss oder eine Streuung als alleinige Beilage kann nicht zugesagt werden.
 3. Ein Beilagen-Hinweis erfolgt – jedoch unverbindlich und ohne Anspruch auf Zahlungsminderung, falls er irrtümlich unterbleibt – kostenlos in der bei uns üblichen Fassung.
 4. Bei nicht termingerechter Anlieferung der Beilagen oder Abbestellung behält sich der Verlag vor, 50% des Auftragswertes als Ausfallkosten zu berechnen.
 5. Eine Termingarantie oder Haftung im Falle höherer Gewalt, beschädigt gelieferter oder zusammengeklebter Prospekte sowie technischer Störungen kann nicht übernommen werden. Das Einfügen zwischen bestimmten Seiten ist technisch nicht möglich.
 6. Für durch zu frische Druckfarbe zusammengeklebte, stark elektrostatisch aufgeladene oder feucht gewordene Beilagen übernimmt der Verlag keine Haftung.
 7. Bei Verlust einzelner Beilagen auf dem Vertriebswege haftet der Verlag nicht, ebenso bei Beilagen, die ohne ordnungsgemäße Versandpapiere angeliefert werden.

Sonderwerbformen

Titelseiten-Anzeige



Platzierung rechts unter dem Zeitungskopf auf der Seite 1
72 mm breit / 50 mm hoch

Frühstücksbörse



mindestens 200 mm gesamt
Preise siehe Millimeterpreis

Griffecke



Sonderplatzierung auf der Lokalseite 1, Ausgabe A
Format: 2-spaltig / 124 mm hoch

Halfcover



Umschlagseite mit Sonderformat
Frontseite Innen und Außen:
145 mm breit / 490 mm hoch

Sandwichanzeige



Anzeigen, die den redaktionellen Text einschließen
Format: je 50 mm breit / 490 mm hoch (links)
je 320 mm breit / 80 mm hoch (rechts)

Panorama-Anzeigen



Anzeige über zwei Seiten
inklusive Bundsteg

Allgemeine Geschäftsbedingungen (für Anzeigen- und Fremdbeilagen)

Für alle Anzeigen- und Beilagenaufträge gelten mit ihrer Erteilung die Konditionen der Preisliste, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages. Für den Verlag sind davon abweichende Bedingungen des Auftraggebers unverbindlich, wenn dieser nicht binnen einer Woche seit der Auftragsbestätigung durch den Verlag schriftlich widerspricht.

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzurufen, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewählten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlaß dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höhere Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet. Die über NBRZ geschalteten Anzeigen werden bei der Gewährung von Rabatten nicht berücksichtigt.
6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erkläreformen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, daß dem Auftraggeber noch zu Anzeigenschluß mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Kubrierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne daß dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheimlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Moders der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdenzettel enthalten, werden nicht angenommen.
9. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
10. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigenentwurfes und einwandfreier Druckerunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckerunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckerunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
11. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unersichtlichen, unrichtigen oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine Einmischung aber nicht in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Läßt der Verlag eine ihm hierfür gesellige angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages.
12. Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungserweiterung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen; Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzögerung sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen und soweit Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geltend gemacht werden. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen, in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den vorhersehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt.
13. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgegebenen Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach der Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen bis auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offestehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
15. Der Verlag liefert auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Es werden nur Vollbelege geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
16. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckerfolgen und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
17. Aus einer Auftragsänderung resultiert ein Anspruch auf Preiserminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt die mit der ersten und zweiten Anzeigeninsetzjahrs die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht angegeben ist – die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich zusätzlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auftragsminderung ist nur dann ein zum Preiserminderung berechtigter Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 50 000 Exemplaren 20 v.H. bei einer Auflage bis zu 100 000 Exemplaren 15 v.H. bei einer Auflage bis zu 500 000 Exemplaren 5 v.H. beträgt.
18. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preiserminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, daß dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
18. Bei Chiffreanzeigen wendet der Verlag für die Verahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Chiffreanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet.

Die Eingänge auf Chiffreanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein.

„Dem Verlag kann einverleibtlich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN A4 überschreiten, sowie Waren-, Bücher-, Katalogsendungen und Fäckschen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann dennoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, daß der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt.“

19. Druckerunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.
20. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, der Sitz des Verlages; auch für das Mahnverfahren sowie für den Fall, daß der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

21. Für Anzeigen in Sonderseiten, Sonderbeilagen und Kollektiven können vom Verlag abweichende Preise festgesetzt werden.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen der Tarifgemeinschaft Mannheimer Morgen, Rhein-Neckar-Zeitung, Rheinpfalz

- a) Die Verlage handeln den Auftragnebner gegenüber ausschließlich im Namen und Recht der angeschlossenen Mitglieder. Die Verlage haben für die Tarifgemeinschaft Inkassovollmacht.
- b) Die vorstehend aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften gelten für die Rechtsbeziehung zwischen Auftraggeber und den Verlagen.
- c) Mit der Erteilung eines Anzeigen- oder Beilagenauftrages anerkennt der Auftraggeber die Preisliste und die Geschäftsbedingungen der Verlage.
- d) Die Verlage wenden bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftssübliche Sorgfalt an, haften jedoch nicht, wenn sie vom Auftraggeber irreführt oder getäuscht werden.

Durch Erteilung eines Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegenanderstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigenstarfs.

- e) Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, die Verlage von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen aus den Ausführungen des Auftrages, auch wenn er nicht rechtzeitig sisiert wurde, erwachsen. Die Verlage sind nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen oder Beilagen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Erscheinen nicht rechtzeitig sizierte Anzeigen, so stehen auch dem Auftraggeber keine Ansprüche gegen die Verlage zu. Der Auftraggeber hält die Mitglieder auch von allen Ansprüchen aus Verstoßen gegen das Urheberrecht frei.

f) Der Anzeigenkunde stellt die Verlage bei von Anzeigenkunden gelieferten Vorlagen, von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen die Verlage wegen des Inhalts oder Gestaltung der Anzeige geltend gemacht werden, insbesondere Ansprüche auf Zahlung von Schadenersatz, Vertragsstrafe oder Ordnungsgeld sowie auf die Erstattung von Anwalts- und Gerichtskosten.

- g) Der Auftraggeber hat den Abdruck seiner Anzeige sofort nach Erscheinen zu prüfen. Die Verlage lehnen Ansprüche auf Zahlungsminderung oder Ersatz ab, wenn bei zu wiederholenden Aufnahmen der gleiche Fehler unterläuft, ohne daß der Auftraggeber eine Berichtigung vor Wiedergabe der nächsten Anzeige verlangt.

h) Ein Schadenersatz beschränkt sich im äußersten Fall nur auf die Nachholung der fehlerhaften Anzeige, alle weitergehenden Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

- i) Im Falle gänzlich oder teilweise Nichterscheins der Zeitungen und somit der Anzeige infolge höherer Gewalt oder bei Störung des Arbeitsfriedens erlischt jede Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistungen von Schadenersatz; für nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht veröffentlichte Anzeigen bzw. Beilagen wird ebenfalls kein Schadenersatz geleistet.

j) Die Verlage behalten sich das Recht vor, die Berichtigung (Gutschriften, Nachberechnungen) fehlerhafter Auftragsabrechnungen innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungsstellung vorzunehmen.

- k) Die Werbungsmitrler und Werbegenstände sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungen treibenden an die Preislisten der Verlage zu halten. Die von den Verlagen gewährte Mitteilungsvergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.

l) Werbegenaturen und Werbungsmitrler erhalten Provision für Anzeigen- und Beilagenaufträge von Werbungtreibenden des Handels, Handwerks und Gewerbes aus dem Verbreitungsbereich, wenn die Anzeigen zum Grundpreis abgerechnet werden, vorausgesetzt, daß die Werbeagentur und Werbungsmitrler auch die gesamte Auftragsabwicklung selbst übernehmen, d.h. die Aufträge den Verlagen unmittelbar erteilen und Texte bzw. Druckerunterlagen direkt anliefern.

- m) Bei blathohen Anzeigen wird die volle Satzspiegelhöhe berechnet.
- n) Platzierungsvorschriften sind nur dann verbindlich, wenn ein Platzierungszuschlag von 25% bezahlt wird.
- o) Der Verlag behält sich vor, Anzeigen nur gegen Vorkasse zu veröffentlichen.

p) Gerichtsstand für das Mahnverfahren (§§ 688ff, ZPO) ist der Sitz des Verlages.

- q) Für die Gewährung eines Konzernabtrags für Tochtergesellschaften ist der schriftliche Nachweis einer mehr als 50prozentigen Kapitalbeteiligung erforderlich. Die Verlage gewähren Konzernabtrags nur bei privatwirtschaftlich organisierten Zusammenschlüssen. Dies gilt nicht für den Zusammenschluß geschäftlicher selbständiger hobelischer Organisationen oder bei Zusammenschlüssen, bei denen Körperschaften des Öffentlichen Rechts beteiligt sind.

r) Für Anzeigen in Sonderseiten, Sonderbeilagen und Kollektiven können vom Verlag abweichende Preise festgesetzt werden.

- s) Abbestellungen müssen schriftlich erfolgen. Bei Abbestellung einer Anzeige können die Verlage die entsprechenden Satzkosten berechnen.
- t) Beilagen sind gefalzt anzuliefern. Der Verlag behält sich vor, in die gleiche Ausgabe weitere Beilagen einzulegen. Der Verlag hat bei technischen Schwierigkeiten das Recht, den Beilagenauftrag auf verschiedene Termine aufzuteilen. Der Verlag verteilte die Beilagen mit der geschäftssüblichen Sorgfalt, wobei bis zu 3% Fehlzustellungen oder Verlust als verkäuflich gelten.

u) Datenschutz: Gemäß § 3 Bundesdatenschutzgesetz weisen wir darauf hin, daß im Rahmen der Geschäftsbeziehungen die erforderlichen Kunden- und Lieferantendaten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert werden.

- v) Der Auftraggeber ist damit einverstanden, daß die die ihm stammenden Angaben sowohl ergänzend zu der Veröffentlichung in der oder den Druckschriften in elektronischen Medien verbreitet, als auch in Marktanalysen, z.B. Immobilienmarktverwertungen, verarbeitet werden.
- w) Für die richtige Wiedergabe unteulicher Manuskripte und für Übermittlungsfehler bei telefonisch aufgegebenen Anzeigen und telefonisch veranfaßten Änderungen wird keine Gewähr übernommen. Abbestellungen – grundsätzlich schriftlich – können nur berücksichtigt werden, wenn dies die technische Fertigstellung der Zeitung nicht beeinträchtigt.

x) Der Anzeigenauftrag kommt zustande durch die Buchung der Anzeige durch den Auftraggeber (Angebot) und Bestätigung durch den Verlag in Textform (Annahme). Buchung und Bestätigung können auch über das OBS Online Booking System erfolgen (Infos zu OBS finden Sie unter www.obs-portal.de).